



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

m ; >	Berlin, den 3. Dezember 1965	Teil II Nr. 121
-------	------------------------------	-----------------

T a g	I n h a l t	Seite
18.11.65	Preisverordnung Nr. 2018. — Blütenstauden —	813
	Berichtigung	820

Preisverordnung Nr. 2048. — Blütenstauden —

Vom 18. November 1965

§1

(1) Für Blütenstauden der Warennummer 11 55 50 00 gelten die in der Anlage festgelegten Höchstpreise und Handelsaufschläge. Die angegebene Warennummer beruht auf der 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1. Januar 1958.

(2) Die Preise gemäß Abs. 1 verstehen sich für Stauden der Güteklasse A der gültigen Gütebestimmungen. Für Stauden der Güteklasse S kann ein Aufschlag bis zu 20 % und für Stauden der Güteklasse B ein Abschlag bis zu 20 % vorgenommen werden.

(3) Die Einstufung der Sorten in Preisgruppen erfolgt durch die WB Saat- und Pflanzgut und wird gesondert in den Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgegeben.

§2

(1) Erzeuger beliefern den Großhandel zum Erzeugerpreis, den Einzelhandel zum Großhandelsabgabepreis und Endverbraucher zum Einzelhandelsverkaufspreis.

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich ab Hof des Erzeugers verladen, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung.

(3) Die Großhandelsabgabepreise verstehen sich ab Versandstation des Großhändlers bzw. Erzeugers verladen, einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung.

(4) Die Einzelhandelsverkaufspreise verstehen sich ab Verkaufsstelle des Einzelhandels bzw. des Erzeugers,

einschließlich Innenverpackung, ausschließlich Umverpackung.

§3

(1) Für Blütenstauden, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, deren Art, Varietät oder Sorte in der Anlage nicht erfaßt ist, gelten die Preise für hinsichtlich der Vermehrungsmethode, der Kulturdauer und der Pflege vergleichbarer in der Anlage aufgeführter Blütenstauden.

(2) Für Arten von Blütenstauden, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, in der Anlage jedoch nicht erfaßt und keiner der aufgeführten Blütenstauden angleichbar sind, müssen Preisangebote bei der WB Saat- und Pflanzgut eingereicht werden. Die Preisfestsetzung erfolgt durch Preisbewilligung.

(3) Für Neuzüchtungen von Blütenstauden, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallen, kann ein Zuschlag bis zu 50 %, für Neueinführungen bis zu 20 % erhoben werden. Die Höhe des Zuschlages und die Gültigkeitsdauer werden durch die WB Saat- und Pflanzgut festgelegt. Der Zuschlag steht ausschließlich dem Neuzüchter bzw. dem Betrieb, der die Neueinführung vornimmt, zu.

§4

Diese Preisverordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1965

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister

